

BVGer D-4329/2016 vom 29. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4329_2016

FR: TAF D-4329/2016 du 29 août 2017

IT: TAF D-4329/2016 del 29 agosto 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Der Gesuchsteller bringt revisionsweise eine Tatsache vor, die sich gemäss seinen Angaben bereits 2006 verwirklicht habe und reicht als Beleg entsprechende Beweismittel ein. Er macht damit die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Beschwerdeurteils D-4757/2015 vom 29. September 2015 geltend.

E. 1.4

Der Gesuchsteller ist durch das betreffende Beschwerdeurteil vom 29. September 2015 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht seine Urteile auf Gesuch hin aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., 2011 Art. 121 N 1; Nicolas von Werdt in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpfli Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend (Verletzung von Ausstandspflichten; Nichtbeurteilung von Anträgen; versehentliche Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden Tatsachen; Verletzung der EMRK nach Vorliegen eines Entscheids des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; nachträgliches Erfahren von erheblichen Tatsachen oder Auffinden von entscheidenden Beweismitteln, unter Ausschluss von Tatsachen oder Beweismitteln, die erst nach dem Entscheid entstanden sind). Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 2.4

Der Gesuchsteller ruft durch die Geltendmachung neuer erheblicher - jedoch bereits vorbestandener - Tatsachen sowie der Nachreichung von Beweismitteln den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an. Das mit Eingabe vom 21. Juli 2016 verbesserte Revisionsgesuch vom 6. Juli 2016 ist damit hinreichend begründet.

E. 2.5

Ein Revisionsgesuch muss rechtzeitig eingereicht werden. Hinsichtlich des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-4757/2015 vom 29. September 2015 ist festzuhalten, dass dieses gemäss Verzeichnis der Vorakten am 30. September 2015 an den damaligen Rechtsvertreter verschickt wurde. Für die Geltendmachung des Revisionsgrundes der Entdeckung der erheblichen Tatsache oder des entscheidenden Beweismittels gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. b BGG ist die prozessuale Frist von Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG ("aus anderen Gründen") massgebend. Danach ist das Revisionsgesuch innerhalb von 90 Tagen nach Entdeckung der in Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG umschriebenen Tatsachen und Beweismittel, frühestens jedoch nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids, einzureichen. Ob diese Frist vorliegend tatsächlich eingehalten worden ist, ist fraglich, war doch dem Gesuchsteller die dem Revisionsgesuch zu Grunde liegende angeblich vorbestandene "neue" und erhebliche Tatsache seiner Unterstützungshandlungen für die LTTE schon immer bekannt und datieren die Beweismittel (Auftragsbücher des Onkels des Gesuchstellers) aus dem Jahr 2006, der Zeit, in der der Gesuchsteller in den Fokus der sri-lankischen Sicherheitsbehörden gerückt sein will.

E. 3.1

Nach ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und der früher zuständigen Asylrekurskommission (ARK) können Vorbringen, die im Sinne von Artikel 66 Absatz 3 VwVG beziehungsweise Art. 46 VGG verspätet sind, dennoch die Revision eines rechtskräftigen Urteils bewirken, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird,

dass dem Gesuchsteller Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht (vgl. dazu BVGE 2013/22 E. 5.4 f. mit weiteren Angaben sowie den publizierten Entscheid der Asylrekurskommission [EMARK] 1995/9 E. 7, insb. 7g). Die Revision erstreckt sich in einem solchen Fall jedoch lediglich auf die Fragen der Flüchtlingseigenschaft und der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs, dagegen nicht auf den Asylpunkt (vgl. EMARK 1995/9 E. 7h).

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eingehend mit der Zulässigkeit beziehungsweise Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung in die Nord- und Ostprovinz Sri Lankas befasst und in diesem Zusammenhang auch entsprechende Risikoprofile erarbeitet (vgl. insbesondere E. 8.4 des Urteils E-1866/2015). Zu prüfen ist, ob aufgrund der neu vorgebrachten Tatsache der Kollaboration mit der LTTE sowie der eingereichten Beweismittel (den Auftragsbüchern) die hohe Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung des Gesuchstellers beziehungsweise das Vorliegen eines offensichtlichen Refoulement-Hindernisses zumindest glaubhaft gemacht werden.

E. 3.3

Der Gesuchsteller behauptet, er habe im Rahmen seiner Tätigkeit als Generalunternehmer im Baugeschäft seines Onkels in Umgehung des für das Vanni-Gebiet geltenden Embargos Baumaterialien in das von der LTTE kontrollierte Gebiet an die LTTE geliefert. Mit dem Revisionsgesuch reichte der Gesuchsteller vier Hefte ein, in welchen der Onkel seine Aufträge notiert habe. Aus den Heften gehe hervor, dass er, der Gesuchsteller, in den Jahren 2003 bis 2007 Baumaterial in das Vanni-Gebiet geliefert habe. In der Zwischenverfügung vom 12. Juli 2016 hatte das Bundesverwaltungsgericht den Gesuchsteller aufgefordert, die relevanten Passagen der Geschäftsbücher aus dem Tamilischen ins Deutsche zu übersetzen. Mit Eingabe vom 29. Juli 2016 wurde eine Übersetzung von mehreren Aufträgen eingereicht. Das als Beilage 3 bezeichnete Auftragsbuch dokumentiert gemäss Angaben des Gesuchstellers die Tätigkeiten seines Onkels in D._____, in der Nordprovinz. Der Übersetzung sei zu entnehmen, dass der Gesuchsteller für seinen Onkel in den Jahren 2005 und 2006 Baulieferungen nach D._____ getätigt und dort fünf Bauprojekte betreut habe. Aus den Aufzeichnungen würden die Auftraggeber, das Bauprojekt sowie die gelieferten Materialien ersichtlich. Stets sei der Name des Gesuchstellers in den Notizen betreffend die Arbeitseinsätze erwähnt. Damit sei bewiesen, dass der Gesuchsteller im Rahmen der für seinen Onkel durchgeführten Bauprojekte regelmässig im Vanni-Gebiet tätig gewesen sei. Auch seien die gelieferten Baumaterialien aufgelistet, es habe sich dabei unter anderem um Zement, Farben/ Chemikalien, Holz, Stahlträger, Sand und Platten gehandelt (vgl. Revisionsakten, Ausführungen in Ziff. 2.1 der Eingabe vom 29. Juli 2016, sowie Beilage 3, S. 30, S. 38 umseitig). Des Weiteren fungiere der Name des Gesuchstellers immer wieder in den Inhaltslisten seines Onkels (vgl. Markierungen im Auftragsbuch Beilage 6). Es klar belegt, dass der Gesuchsteller für seinen Onkel tätig gewesen sei. Die jeweiligen Bauherren seien auch bereit, als Zeugen auszusagen, ihre Einvernahme werde ausdrücklich beantragt.

E. 3.4

Die Behauptung der Kooperation mit der LTTE und die eingereichten Beweismittel sind offensichtlich nicht geeignet, um eine dem Gesuchsteller drohende Gefährdung glaubhaft zu machen, welche den Vollzug der Wegweisung als unzulässig erscheinen liesse. Der Gesuchsteller machte geltend, er könne durch die Vorlage der Geschäftsbücher belegen,

Lieferungen an die LTTE im Vanni-Gebiet getätigt zu haben, weshalb er im Jahr 2006 in den Fokus der sri-lankischen Sicherheitsbehörden geraten sei. Zwar kann den vorliegenden Auftragsbüchern entnommen werden, dass der Gesuchsteller im Zusammenhang mit Bauprojekten im Distrikt D. _____ genannt wurde. Es ist jedoch nicht ersichtlich - und wird auch durch die eingereichte Übersetzung nicht klar -, welche Aufgaben der Gesuchsteller verrichtet hat. Daran vermag auch der Umstand, dass er auf der Gehaltsliste seines Onkels genannt wurde, nichts zu ändern. Zudem fallen die Angaben betreffend den Umfang der Lieferungen sehr rudimentär aus, es ist beispielsweise nicht ersichtlich, wie viel vom jeweiligen Baustoff bestellt wurde und ob diese Lieferung überdurchschnittlich gross im Verhältnis zum projektierten Bauvorhaben war, oder ähnliche Hinweise, die Rückschlüsse auf eine Lieferung auch an die LTTE zulassen würden. Unter diesen Umständen ist festzustellen, dass die eingereichten Beweismittel nicht zu belegen vermögen, dass der Gesuchsteller - wie vorgetragen - nach Absprache Lieferungen an die LTTE getätigt haben will. Aus diesen Gründen konnte der Gesuchsteller auch im Rahmen des Revisionsverfahrens den Beweis nicht führen, dass er tatsächlich in der Vergangenheit mit der LTTE zusammengearbeitet hat und er aus diesem Grund im Fall der Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von Behelligungen durch die Sicherheitskräfte bedroht sei, welche über das Mass eines Routine-Checks hinausgehen. Vor diesem Hintergrund ist auch der Hinweis des Rechtsvertreters in der Eingabe vom 19. Oktober 2016 zu würdigen. Da die Schweizer Asylbehörden die Asylvorbringen des Gesuchstellers nunmehr dreimal überprüft haben und jeweils zum Schluss gelangten, er sei im Fall einer Rückkehr nicht gefährdet, verfährt der Hinweis, dass alle abgewiesenen sri-lankischen Asylsuchenden im Rahmen der Beschaffung von Reisepapieren durch die sri-lankischen Behörden systematisch auf ihr politisches Profil durchleuchtet würden, vorliegend nicht. Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass auch der Gesuchsteller bei seiner Einreise überprüft würde. Da in seinem Fall aber keine offensichtlichen Hinweise auf eine Verbindung zu den LTTE ersichtlich sind, ist nicht davon auszugehen, dass er in die Suchlisten der Sicherheitsbehörden aufgenommen würde. Es ist nicht ersichtlich, dass dem Gesuchsteller seitens der sri-lankischen Behörden ein Bestreben zugeschrieben wird, den tamilischen Separatismus wiederaufleben lassen zu wollen und, dass er deshalb als Bedrohung wahrgenommen würde (vgl. das Referenzurteil, a.a.O., E. 8.5.1 mit Hinweis auf den Bericht des United States Department of State vom 2. Juni 2016: Country Reports on Terrorism 2015 - Sri Lanka). Vor diesem Hintergrund erübrigt sich auch der Antrag, auf Anhörung der Bauherren als Zeugen, er ist daher abzuweisen.

E. 3.5

Da der Gesuchsteller keine nachvollziehbare Beziehung zu den Machenschaften der LTTE oder über von ihm geleistete Unterstützungshandlungen darlegen konnte, sind auch die weiteren Vorbringen in den Eingaben vom 6. Juli 2016 sowie vom 21. und 29. Juli 2016 nicht geeignet, das Gericht davon zu überzeugen, dass ihm im Falle der Rückkehr offensichtlich Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne eines ein völkerrechtlichen Wegweisungshindernis drohen würde, was in diesem Punkt zur Aufhebung des Urteils D-4757/2015 vom 29. September 2015 führen müsste. Ebenso wenig kann er mit dem eingereichten ärztlichen Zeugnis solches geltend machen.

E. 3.6

Nach dem Gesagten erweisen sich die Feststellungen im Urteil D-4757/2015 vom 29. September 2015 betreffend die Zulässigkeit der Wegweisung des Beschwerdeführers (vgl.

a.a.O., E. 8.2) als weiterhin zutreffend.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Eingabe vom 6. Juli 2016 und allen folgenden Eingaben keine Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne eines völkerrechtlichen Wegweisungshindernisses offensichtlich dargelegt wurde. Die Feststellungen im Urteil D-4757/2015 vom 29. September 2015 sind daher weiterhin zutreffend und gültig.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Verfügung vom 31. August 2016 gutgeheissen wurde, wird auf die Erhebung der Verfahrenskosten verzichtet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.